

# Amtliche Bekanntmachungen

## der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

---

INHALT	SEITE
Richtlinie der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf über das Verfahren und die Vergabe von besonderen Leistungsbezügen im Rahmen der W-Besoldung vom 21.02.2024	2
Verfahrenshinweis	7

**RICHTLINIE DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF  
ÜBER DAS VERFAHREN UND DIE VERGABE VON BESONDEREN LEISTUNGSBEZÜGEN  
IM RAHMEN DER W-BESOLDUNG VOM 21.02.2024**

Aufgrund des Rektoratsbeschlusses vom 15.02.2024 wird der Wortlaut der Richtlinie über das Verfahren und die Vergabe von besonderen Leistungsbezügen im Rahmen der W-Besoldung unter Berücksichtigung der Änderungen

1 vom 27.02.2019 (§5 Abs. 2),

2 vom 23.04.2020 (§4 Abs. 3, §6 Abs. 4),

3 vom 10.09.2020 (§4 Abs. 3, 6, 7 und 9, § 7 Abs. 1),

4 vom 15.02.2024 (§4 Abs. 8, Punkt d und Abs. 11, §7 Abs. 5)

angepasst.

### **Präambel**

Die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf möchte mit dieser Richtlinie eine Grundlage für die Honorierung von besonderen Leistungen ihrer Professorinnen und Professoren schaffen, die deutlich über das im Rahmen der Dienstpflichten ohnehin zu erwartende Engagement hinausgehen. Dadurch sollen zugleich Anreize geschaffen werden, mit herausragenden, d.h. über das normale und ohnehin zu erwartende Maß deutlich hinausgehenden, Leistungen dem immer stärker werdenden nationalen und internationalen Wettbewerb zwischen Universitäten zu begegnen.

Auf dieser Grundlage beschließt das Rektorat die folgende Richtlinie:

### **§1 Rechtsgrundlage und Regelungsgegenstand**

Diese Richtlinie ergeht und regelt die Vergabe von besonderen Leistungszulagen auf der Basis der §§33 ff des Landesbesoldungsgesetzes NRW (LBesG) in Verbindung mit §§32 ff Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) und §4 ff der Hochschul-Leistungsbezügeverordnung (HLeistBVO).

### **§2 Geltungsbereich**

(1) Diese Richtlinie gilt für Professorinnen und Professoren der nicht-medizinischen Fakultäten der Heinrich-Heine-Universität, die nach Besoldungsgruppen W2 und W3 der Besoldungsordnung W besoldet werden oder die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt sind und in Anlehnung an die Besoldungsgruppen W2 und W3 der Besoldungsordnung W vergütet werden.

Sie gelten nicht für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Professorinnen und Professoren, die in einem gemeinsamen Berufungsverfahren nach dem Jülicher Modell berufen worden sind (z.B. Forschungszentrum Jülich, DLR, GESIS) sowie außerplanmäßige Professorinnen und Professoren.

(2) Leistungen, die bereits Gegenstand einer gesonderten Zielvereinbarung im Rahmen von Berufungs- oder Bleibeverhandlungen waren oder zu denen bereits andere Vereinbarungen bestehen, sind nicht zu berücksichtigen.

### **§3 Begriff der besonderen Leistungen**

(1) Besondere Leistungsbezüge können für besondere Leistungen gewährt werden, die in den Bereichen Forschung, Lehre, Weiterbildung und Nachwuchsförderung in der Regel über mehrere Jahre erbracht werden. Besondere Leistungen sind solche, die in Art und Umfang signifikant über das hinausgehen, was zu den Dienstpflichten einer Professorin oder eines Professors gehört.

(2) Neben den Leistungen im Hauptamt sind nur unentgeltliche Nebentätigkeiten zu berücksichtigen, die auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstvorgesetzten ausgeübt werden oder an deren Übernahme der Dienstvorgesetzte ein dienstliches Interesse anerkannt hat.

(3) Die Grundlage für die Gewährung besonderer Leistungsbezüge im Sinne dieser Richtlinie basiert auf den folgenden drei Säulen:

- Besondere Leistungen im Bereich der Einwerbung von Drittmitteln (Säule 1)
- Besondere Leistungen in der Lehre (Säule 2)
- Sonstige besondere Leistungen (Säule 3).

(4) Die spezifischen Voraussetzungen zu den jeweiligen Säulen sind nachfolgend in §§4-6 diese Richtlinie geregelt.

### **§4 Besondere Leistungen im Bereich der Einwerbung von Drittmitteln (Säule 1)**

(1) Im Bereich Drittmittel werden zwei Arten von besonderen Leistungen gewürdigt. Näheres regeln die folgenden Absätze.

(2) Koordinatorinnen und Koordinatoren von drittmittelfinanzierten Verbundprojekten oder äquivalenten Projekten erhalten eine monatliche Zulage.

(3) Folgende Projekte werden berücksichtigt:

- a. EU- Projekte, außer jene, die ausdrücklich keine Verbundprojekte sind (es entfallen: ERC-Grants, Individuelle Fellowships in den Marie-Curie-Förderlinien und RISE in Marie-Curie-Förderlinien),
- b. Koordinierte DFG Programme: Exzellenzcluster (EXC), Sonderforschungsbereiche (SFB), Graduiertenkollegs (GRK), Schwerpunktprogramme (SPP), Forschergruppen (FOR), ERA-Nets,
- c. Verbundprojekte des Bundes, die mit Partnern durchgeführt werden, sowie ERA-Nets des Bundes,
- d. Sonstige Projekte, z.B. Stiftungen.

(4) Die Mindestlaufzeit des Projektes muss mindestens drei Jahre umfassen und das Finanzvolumen bei mehr als einer Millionen Euro Gesamtbewilligung liegen.

(5) Die Einteilung der Verbundprojekte und der daraus resultierenden Zulage erfolgt in drei Stufen:

- a. Stufe 1: Finanzvolumen größer 6 Mio. Euro Gesamtbewilligung, Monatliche Zulage: 600 Euro.
- b. Stufe 2: Finanzvolumen zwischen 3 und 6 Mio. Euro, Monatliche Zulage: 450 Euro.
- c. Stufe 3: Finanzvolumen zwischen 1 und 3 Mio. Euro, Monatliche Zulage: 300 Euro.

(6) Professorinnen und Professoren können aufgrund der Einwerbung von Drittmitteln eine Zulage als besondere Leistungsbezüge erhalten, sofern die Einwerbung durch Überschreitung eines Schwellenwertes je Fach eine besondere Leistung darstellt.

(7) Zur Ermittlung der besonderen Leistung findet jährlich, zum Stichtag 30. Juni, eine Auswertung durch die Abteilung Finanzplanung & Controlling (D5.3) statt.

(8) Folgende Bedingungen werden bei der Drittmittelberechnung zugrunde gelegt:

- a. Definition für Drittmittel nach DESTATIS (ohne Großgeräte) aller Professorinnen und Professoren in den vergangenen 3 Geschäftsjahren (es zählen verausgabten Drittmittel, Spenden und Programmpauschalen).
- b. Mittel von Stiftungsprofessuren werden nicht eingerechnet.
- c. Mittel aus Verbundprojekten, die den Verbund insgesamt fördern und Professorinnen und Professoren in der Funktion der jeweiligen Koordinatorinnen und Koordinatoren zugeordnet sind, werden nicht berücksichtigt. Eigene Projekte von Koordinatorinnen und Koordinatoren bzw. Sprecherinnen und Sprechern im Verbundprojekt werden jedoch berücksichtigt.
- d. Drittmittel aus dem Strategischen Forschungsfonds sowie aus der Universitätspauschale werden nicht berücksichtigt.

(9) Die Schwellenwerte der Fächer müssen bei W3-Professuren mindestens dem zweifachen bundesweiten DESTATIS-Fachdurchschnitt, bei W2-Professuren mindestens dem 1,25-fachen bundesweiten DESTATIS-Fachdurchschnitt entsprechen. Die Festlegung der Schwellenwerte unterliegt der Entscheidung des Rektorates.

(10) Kann ein Fach nicht direkt einer DESTATIS Fächereinteilung zugeordnet werden, bestimmt das Rektorat ein adäquates Vergleichsfach. Die Übersicht der Fächer und der gültigen Schwellenwerte ist durch die Verwaltung zu veröffentlichen.

(11) Professorinnen und Professoren, die den vorgegebenen Schwellenwert je Fach bei den Ausgaben aus Drittmitteln überschritten haben, erhalten eine steuerpflichtige monatliche Zahlung als Zulage für besondere Leistungen, beginnend rückwirkend zum 01.01. des Jahres der Berechnung. Die Höhe der Zahlung ist variabel und wird von der Rektorin bzw. dem Rektor festgelegt. Die monatliche Zahlung wird über volle drei Jahre gewährt. Während dieses Zeitraumes bleiben die zulagenberechtigten Professorinnen und Professoren für weitere Leistungsbezüge aus dieser Säule unberücksichtigt.

## **§5 Besondere Leistungen in der Lehre (Säule 2)**

(1) Die HHU verleiht jährlich vier Preise für herausragende Leistungen in der Lehre in Form von jeweils einem Preis in vier Förderkategorien. Die weiteren Einzelheiten zu den Förderkategorien und zum Verfahren der Preisvergabe regelt die Studienkommission gesondert. Vorschlagsberechtigt für diese Preise sind alle Studierenden der HHU, die vorgeschlagenen Lehrenden müssen mit ihrer Nominierung einverstanden sein. Die Entscheidung über die Vergabe der Preise trifft das Rektorat auf Empfehlung der Studienkommission.

(2) Preisträgerinnen und Preisträger, sofern sie in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, erhalten einen besonderen Leistungsbezug in Höhe einer einmaligen Zahlung in Höhe von 6.000 Euro als Gehaltsbestandteil; dieser kann nicht in Sach- oder Personalmittel umgewandelt werden.

## **§6 Sonstige besondere Leistungen (Säule 3)**

(1) Neben Drittmittleinwerbung und Lehre können weitere besondere Leistungen begründet werden, insbesondere durch herausragende Leistungen in den Bereichen:

- Publikationen,
- Erfindungen und Patente,
- Leistungen im Wissenschaftstransfer,
- Drittmittleinwerbungen, soweit hierfür keine Zulage nach Säule 1 gewährt wird (§14 LBesG),
- Aufbau und Pflege von internationalen Kooperationen,
- Aufbau von Studiengängen,
- besondere Initiativen/Aktivitäten zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
- Leitung von bzw. Engagement in Graduiertenkollegs und ähnlichen Einrichtungen,
- besonderes Engagement für die Gleichstellung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern,
- Sonstige Leistungen, für die bereits nachgewiesene und anerkannte Auszeichnungen und Preise vergeben wurden.

(2) Die Dekaninnen und Dekane benennen einmal jährlich der Rektorin oder dem Rektor Vorschläge für die Vergabe entsprechender Leistungsbezüge der Säule 3.

(3) Je nach Größe der Fakultäten sollen nicht mehr als zwei bis fünf Vorschläge unterbreitet werden.

(4) Professorinnen und Professoren, die besondere Leistungen erbracht haben, erhalten eine steuerpflichtige monatliche Zahlung über volle drei Jahre. Die Höhe der Zahlung ist variabel und wird von der Rektorin bzw. dem Rektor festgelegt.

## **§7 Vergabe der Leistungsbezüge als Prämienzahlung**

(1) Die Vergabe für Leistungsbezüge gem. §4 dieser Richtlinie (Säule 1) erfolgt nach Vorlage der benötigten Daten zur Drittmittleinwerbung durch die Rektorin oder den Rektor.

(2) Die Vergabe für Leistungsbezüge gem. §5 dieser Richtlinie (Säule 2) erfolgt nach Vorlage der Entscheidung über die Preisverleihung durch die Rektorin oder den Rektor.

(3) Die Vergabe besonderer Leistungsbezüge gem. §6 dieser Richtlinie (Säule 3) findet in der Regel einmal jährlich auf Vorschlag der Dekaninnen und Dekane durch die Rektorin oder den Rektor statt.

(4) Die Entscheidung wird der Professorin oder dem Professor schriftlich mitgeteilt unter Angabe der Höhe und Auszahlungszeitpunkt der besonderen Leistungsbezüge. Anschließend erfolgt die Auszahlung der besonderen Leistungsbezüge über das Landesamt für Besoldung und Versorgung.

(5) Im Fall von §5 Abs. 2 dieser Richtlinie werden besondere Leistungszulagen als steuerpflichtige Einmalzahlungen für die jeweilige besondere Leistung gewährt (Prämienzahlung). Eine wiederholte Zahlung für dieselbe besondere Leistung ist ausgeschlossen. Für unterschiedliche besondere Leistungen können jeweils gesonderte Leistungszulagen gewährt werden; alternativ kann eine besondere Leistungszulage zusammengefasst für mehrere besondere Leistungen gewährt werden. Ein Anspruch auf weitere Zahlungen in der Zukunft kann aus einer einmal gewährten besonderen Leistungszulage im Sinne dieser Richtlinie nicht abgeleitet werden.

### **§8 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt rückwirkend mit Wirkung zum 01.01.2024 in Kraft und ersetzt die vorangegangene Richtlinie mit Wirkung vom 01.01.2018 nebst Änderungen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 15.02.2024.

Düsseldorf, den 21.02.2024

Die Rektorin  
der Heinrich-Heine-Universität  
Düsseldorf

Anja Steinbeck  
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

## Verfahrenshinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.